

# Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

## § 1 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den zwei gem. §13 Ziffer 8 der Satzung des NTV gewählten Mitgliedern.
2. Die Leiter der Mitgliederversammlung können sich ablösen, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

## § 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den amtierenden Leiter der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des NTV bzw. des DTV gefährdet sind. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. An nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung, die Präsidialmitglieder des NTV sowie die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder teilnehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Teilnehmer zugelassen werden.

## § 3 Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abändern.
3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen sind Wahlen sowie Satzungs- und Beitragsänderungen.

## § 4 Worterteilung

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit angehört werden.

## § 5 Beschränkung der Redezeit

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.

3. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit findet nicht statt.

### **§ 6 Schluss der Debatte**

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
4. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, werden weder weitere Debattenredner noch Antragsteller zum Wort zugelassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

### **§ 7 Anträge zur Tagesordnung**

Wer einen Antrag stellt, muss ihn in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.

### **§ 8 Entziehung des Wortes**

1. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
2. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

### **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
2. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat benannt ist.

---

Vorstehende Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.1992 in Wildeshausen beschlossen.